

die sich mit der Frage der wirtschaftlichen und politischen Einigung von Deutschland und Österreich-Ungarn befaßt. Der berühmte Schriftsteller ist auch Mitverleger der „Kritischen Vierteljahrsschrift für Geographie und Geschichtswissenschaft“.

Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung. Das Vorlesungsprogramm der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung für das Winter-Semester 1915/16 ist erschienen. Der Lehrplan umfaßt auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft 13 Vorlesungen und Übungen in 21 Wochenstunden, auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften und Kulturgeschichte 17 Vorlesungen und Übungen in 21 Wochenstunden, auf dem Gebiete der Statistik 3 Vorlesungen in 5 Wochenstunden, auf dem Gebiete der Berufslehre 4 Vorlesungen und Übungen in 5 Stunden. Außerdem können die immatrikulierten Studierenden der Verwaltungs-Hochschule die Vorlesungen an der Handels-Hochschule unentgeltlich belegen. Die Vorlesungen und Übungen beginnen am 25. Oktober.

Sport-Nachrichten.

Großer Preis von Samsbar.
100 000 Mar. d. D. bis am 22. Okt.

Außerlich fand der Tag des Großen Preises im fassen Widerpruch zum Herbsttag. Hatte es vor einer Woche geregnet, wie es nur in Samsbar regnet, so strahlte gestern Sonne aus steilblauem Himmel herab, und schönes Sommerwetter empfing die zahllose Zahl der sportliebenden Samsbar, die sich nach Samsbar aufgemacht hatten. Alles Interesse vereinigte sich natürlich auf den Großen Preis, der erst 12 Uhr, darunter einen einzigen Vertreter Österreich-Ungarns, Treubner, dem Vierten im Derby, am Ablauf verjammelte; ausgeprobenen Garant war Herr H. Haniel Albul. Der Verlust des Rennens zeigte in der Tat, daß in dem Sinne ein wirklich gutes, vielleicht aber etwas unregelmäßiges Pferd ist. Er mußte sich im Endkampf vor einem überlegenen Gegner beugen, vor Mosher, der hier seine Derbyform weit überbot, und mit einem Schlag auf der Leistung auftrat, die ihm sein Stall stets ausgetraut hatte. Schon beim ersten Versuch konnte das Pferd gefolgt entlassen werden. Die Spitze hatten Treubner, Albul, Albul, Sand und Mosher in einem Rennen. In der zweiten von der ersten Tribüne griff Mosher den noch führenden Albul an, der nach kurzer Gegenwehr sich sofort geschlagen bekannte. Hinter Albul bestanden Treubner und Chamisso die nächsten Plätze. Obwohl der Garant geschlagen war, begrüßte man den Sieger, auf dem Arabisch ein gutes Rennen geritten hatte, sehr lobend.

Das Schlußergebnis ergab:

1. Albul (Österreich), 2. Mosher (Athen), 3. Treubner (A), 4. Chamisso (Ö), 5. Albul (A), 6. Mosher (A), 7. Treubner (A), 8. Chamisso (Ö), 9. Albul (A), 10. Mosher (A), 11. Treubner (A), 12. Chamisso (Ö), 13. Albul (A), 14. Mosher (A), 15. Treubner (A), 16. Chamisso (Ö), 17. Albul (A), 18. Mosher (A), 19. Treubner (A), 20. Chamisso (Ö), 21. Albul (A), 22. Mosher (A), 23. Treubner (A), 24. Chamisso (Ö), 25. Albul (A), 26. Mosher (A), 27. Treubner (A), 28. Chamisso (Ö), 29. Albul (A), 30. Mosher (A), 31. Treubner (A), 32. Chamisso (Ö), 33. Albul (A), 34. Mosher (A), 35. Treubner (A), 36. Chamisso (Ö), 37. Albul (A), 38. Mosher (A), 39. Treubner (A), 40. Chamisso (Ö), 41. Albul (A), 42. Mosher (A), 43. Treubner (A), 44. Chamisso (Ö), 45. Albul (A), 46. Mosher (A), 47. Treubner (A), 48. Chamisso (Ö), 49. Albul (A), 50. Mosher (A), 51. Treubner (A), 52. Chamisso (Ö), 53. Albul (A), 54. Mosher (A), 55. Treubner (A), 56. Chamisso (Ö), 57. Albul (A), 58. Mosher (A), 59. Treubner (A), 60. Chamisso (Ö), 61. Albul (A), 62. Mosher (A), 63. Treubner (A), 64. Chamisso (Ö), 65. Albul (A), 66. Mosher (A), 67. Treubner (A), 68. Chamisso (Ö), 69. Albul (A), 70. Mosher (A), 71. Treubner (A), 72. Chamisso (Ö), 73. Albul (A), 74. Mosher (A), 75. Treubner (A), 76. Chamisso (Ö), 77. Albul (A), 78. Mosher (A), 79. Treubner (A), 80. Chamisso (Ö), 81. Albul (A), 82. Mosher (A), 83. Treubner (A), 84. Chamisso (Ö), 85. Albul (A), 86. Mosher (A), 87. Treubner (A), 88. Chamisso (Ö), 89. Albul (A), 90. Mosher (A), 91. Treubner (A), 92. Chamisso (Ö), 93. Albul (A), 94. Mosher (A), 95. Treubner (A), 96. Chamisso (Ö), 97. Albul (A), 98. Mosher (A), 99. Treubner (A), 100. Chamisso (Ö).

Vermischtes.

Zum Untergang des Vergnügungsdampfers „Castland“

Wiegen noch die folgenden Meldungen des Reuterschen Bureau aus Chicago vor: Als die Katastrophe eintrat, spielten sich ungefähr 2500 Personen ab. Im Augenblick des Unglücks waren mindestens 2500 Personen an Bord. Den meisten derjenigen, die sich auf Deck befanden, gelang es, sich an den Schiffsrändern festzuhalten, wo sie durch vorbeifahrende Schiffe gerettet wurden. Die Reisenden in den Kajüten, vornehmlich Frauen und Kinder, hatten keine Aussicht, zu entkommen. Feuerwehrlente, die die Ertrunkenen heraufholten, fanden die Leichen in den Kajüten aufgeschichtet wie Warenballen, woraus man schließt, daß die Ausgänge verbarrikadiert wurden. Überlebende erzählten, daß in 5 Minuten alles über Wasser war. Die Schreie der Frauen verstummten, als das Wasser in das Schiff eindrang. Die Leichen wurden durch Schlepplampen weitergeführt. Die Untersuchung in der Reichsanleihe ergab, daß viele Frauen die Gefährlichkeit der Kajüten nicht wußten, was auf einen verfehlten Kampf der Ertrunkenen schließen läßt. Das Kernen des Schiffes wird dadurch erklärt, daß alle Reisenden sich auf eine Seite gedrängt hätten. Diese Erklärung genügt jedoch den Behörden nicht, und man verhaftete den Kapitän, die Offiziere und den Steuermann des Schiffes. Es wird berichtet, daß das Schiff schon früher einmal in Gefahr einer ähnlichen Katastrophe war. Die Inspektoren legen aus, daß der nötige Wasserballast des Schiffes ausgemittelt worden sei, damit mehr Reisende aufgenommen werden könnten. Nach einer anderen Meldung hat sich das Unglück auf die Weise zugetragen, daß die Maschinen zu arbeiten begannen, während das Schiff auf Schräglage seit lag, so daß es gehoben und umgekehrt wurde.

Ein neuer Versuch gegen die verhasste sozialistisch-revolutionäre Dumaabordnung ist am 10. August vor dem Petersburger Kriegsgericht. Die Anklage lautet auf verbreitete revolutionäre Propaganda im Meer. Die Berufung der Angeklagten auf ihre Immunität wurde vom Kriegsgericht und vom Ministerium verworfen. (C. B.)

Bäder und Kurorte.

Westerland. Wie so manches vom Westfalen umschattete worden ist, so hat es auch das Badeland hier herüber. Was unser schönes Badeland hat dies erfahren. Vom Bergensommer aus sieht man augenblicklich an verschiedenen Stellen u. a. die Ferienlokalitäten aus den Großstädten im Badler tume. Aber nicht nur Jundstufeland, sondern auch unsere tabernen Felder, die fern in die West für den heimischen Verd verdient haben, erfahren, daß im Badeland die Erholung zu finden ist. In allen Ferienstädten sind Badeanstalten, Erholung zu finden ist. Wie ganze Truppen der Genesenden sind man täglich auf den Westdampfer der Oberwesler-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Dainin, die in Anerkennung ihrer Verdienste um das Badeland ihnen jederzeit freie Fahrt gewährt. Gewiß werden diese aus allen deutschen Gauen kommenden Gäste am 10. August vor dem Petersburger Kriegsgericht mit ihren kühnen Beschlüssen, keinen interessanten Städten und sonstigen abentheuerlichen Kulturorten immer mehr bekannt und bewertet wird.

Soldat und Infanterieregiment (Thüringen). Bis zum 23. Juli sind hier 1990 Personen zur Kur eingetroffen. Die Zahl der Oberärzte wurde betrug bis zum Schluß der vorangehenden Woche in Altona 185, Barmbeck 200, Glanzberg 141, Grund 65, Dampfen-Bohnenstraße 5201, Widemann 733, Kellerfeld 551. **Karlsbad.** Die Kurhilfe vom 22. Juli weist einen Besuch von 12 720 Kurgästen auf. **Friedrichroda und Reinhardtsrode (Thüringen).** Bis zum 23. Juli sind 6625 Kurgäste hier eingetroffen.

Aus dem Leserkreis.
Die Besprechungen unter dieser Überschrift über den Wert der Literatur sind seit dem 1. August in voller Umlage der Einsender verantwortlich.

Ein Wort zur Milchpreiserhöhung.
In den letzten Wochen ist in unserer Stadt mit Recht darüber geklagt worden, daß nicht genügend Milch für die Stadtbewohner zur Verfügung ist. Der Untergrund hat in zahlreichen Fällen bereits festgestellt, daß den Milchproduzenten fast früher 200 Liter je Kuh höchstens 10 Liter Milch geliefert werden. Der Milchproduzent selbst ist an der Milchproduktion völlig uninteressiert. Die Milchpreise sind auf ganz anderem Gebiet zu suchen. Durch den Krieg und die große Zerstörung der letzten Monate hat die Landwirtschaft sehr unter großer Futtermittel zu leiden. Wie Gelegenheit hatte, die Futterverhältnisse der Güter in den letzten Monaten gründlich kennen zu lernen, der wird mir unbedingt recht geben, wenn ich behaupte, die Milchproduktion kann bei den hiesigen Milchpreisen nur mit Verlust arbeiten. Das Material zur Milchlieferung bildet bekanntlich das verarbeitete Futter. Die verschiedenen Saugmaschinen werden bei jeder Gelegenheit gewiss gerne erfahren, welche Nährstoffe dem Vieh zur Erzeugung von 1 Liter Milch für eine Kuh von 10 Zentner Lebergewicht notwendig sind. Es sind im Mittel erforderlich für 1 Liter 0,12 Pfund verdauliches Eiweiß und 0,47 Pfund Stärke. Um die Nährstoffe der Milch zu auszuwählen, bedarf es guter Futtermittel. Diese sind es aber gerade, welche der Landwirtschaft augenblicklich fast ganz fehlen. Auch das Grünfutter ist durch die ankaltende Dürre sehr knapp geworden.

Überdies fehlen gerade die größeren Viehställe die männlichen Kräfte, die zum größten Teil unter den Fahnen stehen. Auch durch diesen Umstand wird mittelbar die Milchproduktion nicht unwesentlich vermindert, da der Betrieb mit uneingearbeiteten, ungeschulten Kräften viel weniger erfolgreich ist.

Als der Heiler oder Leiter eines großen Gutes in dieser schweren Zeit nicht früh der Erde und abends der Letzte am Pfluge, so könnte die Milchproduktion überhaupt nur mit großem Verlust arbeiten.

Die hauptsächlichsten Kraftfuttermittel kommen in Friedenszeiten aus dem Ausland. Es wurden z. B. in den Jahren 1905/06 durchschnittlich 11 645 700 Doppelzentner Arien in der Hauptmenge aus Rußland eingeführt. Dies fällt jetzt alles weg. Die Gensien sind überall geknappert; dazu kommt noch, daß die Güter über die selbsthergestellten Futtermittel fast keines Verfügensgerecht haben, da diese z. T. vom Staate beschlagnahmt sind. Die bewährtesten Kraftfuttermittel, wie z. B. Baumwollsaat, Rosensaat, Gerstensaaten, sind kaum noch zu haben und sehr teuer geworden. Die Friedenspreise für die 400 Prozent mehr. Die verheerenden Saugmaschinen mögen mir glauben, die Landwirtschaft ist nicht auf Kosten gebettet, sie hat in dieser großen Zeit sehr schwer um ihren Besitz zu kämpfen, hauptsächlich in betreff der Milchproduktion. Es ist ein schwerer Versuch, zu glauben, daß die Milch dem Landwirt in der letzten Zeit irgend welche Nutzen abwirft. Das Gegenteil ist richtig. Ein letzter Futtermittel veranlaßt, stehen in den letzten Wochen unsere Nachbarn die Landwirte weit höhere Milchpreise als hier. Zum Beispiel heißt Zeitzig 30 Pf. Dresden und andere Großstädte sowie Thüringische Städte 30-35 Pfennige kostet. Es soll nicht verkannt werden, daß 30 Pf. ein hoher Preis für 1 Liter Milch ist, vor allem für die armen Familien, die keine Kinder mit Milch aufziehen müssen. Solchen Familien darf die Milch selbstverständlich nicht verteuert werden; es werden sich gewiß Mittel und Wege finden lassen, daß die armen Kinder nicht darben. Der Landwirt ist zu seinem größten Bedauern leider gezwungen, will er nicht seine Viehställe für den Milchproduzenten, die Milch dort zu haben und sehr teurer Kaufverpflichtet. Ein glücklicher Felder wird nach dem Friedensschluß wieder ansehnliche Futterpreise zeitigen, und dann werden sich auf bestimmt die Milchpreise wieder auf 20-22 Pf. fallen. Sausaaten, jaart im Haushalt nach Möglichkeit mit der Milch und bezahlt, wenn es verlangt wird, bessere Preise, denn die ungewöhnlichen Preissteigerungen sind vollständig nur vorüber Dauer. Es ist nun einmal der Landwirt nicht möglich, jetzt zum Friedenspreis die Milch zu liefern. Alles ist teurer geworden, und wir in Halle können es nicht aufhalten, daß die Milchpreise in die Höhe gehen, wollen wir nicht, daß die Milchproduktion auf Krisis ausartet, denn die Preisiger Großstädter zahlen den Landwirten für das Liter Milch ab Stellen bereits 24-25 Pf.

Es ist schwer, in der letzten Zeit zu bleiben, aber die Erfahrung der hiesigen Sausaaten hat sich in der letzten Zeit oft als einleuchtend bewährt und wird sich auch in der Milchpreiserhöhung von der höchsten Seite zeigen; es heißt eben: „Durchhalten!“
Reinhold Lorenz.

Letzte Depeschen.

Der amtliche französische Bericht.

WTB. Paris, 26. Juli. Amtlicher Heeresbericht von gestern nachmittag: Die Stadt Artois, welche seit dem 1. Juli Artilleriekämpfe fanden statt im Artois, der Soldaten und zwischen Aisne und Oise sowie am Plateau von Valenciennes. Im Brietischerwald war die Kanonade von lebhaftem Gewehrfeuer, aber keine Infanteriegefechten begleitet. In den Wogesen bei Van de Sapt trugen wir einen neuen Erfolg davon. Wir bemächtigen uns gestern abend der sehr starken deutschen Verteidigungsanlage, die sich zwischen den Höhen von Fontenelle und der Höhe 627 bei dem Dorfe Lanois erstreckt. Wir besetzten die Hauptgruppe, die den Südteil des Dorfes bildet. Wir machten über 700 unverwundete Gefangene, die vier verschütteten Bataillonen und einer Maschinengewehrkompanie angehörten; das erbeutete Material ist noch nicht gezählt worden.

Amtlicher Heeresbericht von gestern abend: Im Artois und zwischen Oise und Aisne Artilleriekämpfe. Auf dem Nordufer der Aisne im Gebiet von Trojan sowie in der Gegend von der Front Petreux-Beau-Gejour wurde der Aisnekanal auf unserem Vorteil fortgeführt. Im Südwald zeitweilig aussehende Kanonade. In den Wogesen richteten sich unsere Truppen trotz des Bombardements in den

gefehren bei Van de Sapt eroberten Stellungen ein. Die Zahl der gefangenen Deutschen erhöhte sich auf 11 Offiziere und 825 Mann, unter denen fünf mit 70 Verwundeten. Die letzten Teile liegen in den Schützengräben. Die besten unterworfenen nur zwei Bataillone eines Linien-Infanterieregiments eingeleitet. In den eroberten Schützengräben wurden bereits sechs Maschinengewehre gefunden.

Russische Besetzungsgelder in Rumänien.

C. B. Budapest, 26. Juli. „Ejt“ meldet aus Bukarest: Die Führer der neutralen Stellungen teilen in ihrem amtlichen Stabesbericht Geld zu Propagandazwecken verteilt.

Neurale Anstalt.

WTB. Christiania, 26. Juli. „Dagbladet“ schreibt über die Kriegslage: Der vorerzählte amtliche Bericht der deutschen Heeresleitung ist die wichtigste Kriegsmeldung, die seit langem gekommen ist. Diese Meldung scheint der Wahrheit von Cretanissen zu sein, deren Tragweite ist nicht zu übersehen ist, die aber das Schicksal des ganzen Weltkrieges entscheiden können. Erst der glaubwürdigen Meldungen vom hiesigen Gebiete über den Kuffen nach diesem Ereignis bedürftig, die alle früheren in den Schatten stellen würden. Das schlimmste durch alle Meldungen der militärischen Sachverständigen der großen Staaten hindurch, nicht zum mindesten aus Rußland selbst, und aus England, welche diese Zweifel und unzufällige Fragen, was nun komme, haben dieses Entzart auf diese Fragen. Die große Katastrophe ist nicht länger eine Unmöglichkeit. Es kann geschehen, daß sich jetzt die Ereignisse mit verbinder Schnelligkeit entwickeln.

Wetterwarte Hamburg.

Wetter-Vorzeichen auf Grund der Berichte des Reichs-Wetter-Dienstes.
Unbegleitet Radkurz wird gerichtlich verfolgt!
27. Juli: Wenig verändert, meist heiter.
28. Juli: Schön, warm.

Hallscher Wetterbericht.

	24. Juli 9 Uhr abends	25. Juli 7 Uhr morgens
Barometer Millimeter	740,0	749,3
Thermometer Celsius	+12,6	+12,6
Rel. Feuchtigkeit %	85%	61%
Wind	9331	381
Maximum der Temperatur am 24. Juli: +22,5° C. Minimum in der Nacht vom 24. Juli zum 25. Juli: +11,2° C. Niederschlag am 24. Juli 7 Uhr morgens: 0,3 mm.		
	25. Juli 9 Uhr abends	26. Juli 7 Uhr morgens
Barometer Millimeter	748,6	750,6
Thermometer Celsius	+14,5	+15,4
Rel. Feuchtigkeit %	89	89
Wind	951	9331
Maximum der Temperatur am 25. Juli: +29,4° C. Minimum in der Nacht vom 25. Juli zum 26. Juli: +11,3° C. Niederschlag am 26. Juli 7 Uhr morgens: 1,3 mm. Maximum am 26. Juli 1915: 20° C., mitgeteilt von G. Hoffmanns Beobachtung.		

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Die ungarische Melioration.

C. B. Budapest, 24. Juli. Amtlicher Saatenlandsbericht vom 22. Juli: Das Erträgt des Weizens wird auf 44,95 Mill. Metertonnen geschätzt gegen 45,97 Millionen der letzten Ernte und 25,64 Millionen aus dem vorigen Erntetrage, das des Roggens auf 12,70 gegen 12,90, 10,77 Millionen Metertonnen, das der Gerste auf 12,93 gegen 13,55, 14,21 Mill. das des Abers auf 12,99 gegen 12,46, 12,56 Millionen Metertonnen. Wenn es ausgemessen, zwei auf, zwei bis drei mittel, drei bis vier schwachmittel, vier schwachmittel, so heißt es in achtundzwanzig Komitaten aus, in sieben Komitaten zwei bis drei, in sechzehn Komitaten drei, in vier Komitaten drei bis vier und in einem Komitat vier; Kartoffeln stehen in einem Komitat ein, in dreißig Komitaten zwei, in vierzehn Komitaten zwei bis drei, in achtzehn Komitaten drei; Zuckerrüben in zwanzig Komitaten zwei in elf Komitaten zwei bis drei, in achtzehn Komitaten drei in zwei Komitaten drei bis vier. Mais wird in sieben und die Zuckerrüben in zwölf Komitaten überaus nicht angebaut.

Verband Deutscher Gewerkschaften.

Ein Verband Deutscher Gewerkschaften ist am 21. d. Mts. in Berlin gegründet worden. Der Zweck des Verbandes ist die Festlegung der Kontingente der beschäftigten Gewerkschaften entsprechend der Gewerkschaftsordnung vom 28. Juni und die Verteilung der von der Reichsstaatsministerie ausgewiesenen Kontingente. Mit der Geschäftsführung ist vorläufig der Geschäftsführer des Vereines Deutscher Handelsmüller, Herr Matti in Charlottenburg 2, Schillerstraße 5, beauftragt worden.

Originalbericht Gebr. Gauje.

Berlin, 24. Juli.
Butter: Trotzdem das Geschäft nur schwach war, genügten doch die Zufuhren inländischer Butter keineswegs, den Bedarf zu decken. Das Ausland erhöht wesentlich seine Zufuhren, so daß auch hier die Notierungen heraufgesetzt werden mußten. Die heutigen Notierungen sind: Hof- und Genossenschaftsbutter Ia Qualität 155-168 Mk., besagtes Ia Qualität 165 Mk.
Schmalz: Die Nachfrage ist mäßig, trotzdem ist die Tendenz fest. Die Preise sind nominal.
Speck: fest.

Wasserstände.

(+ bedeutet über, - unter Null.)

Staat und Instrument.	23. Juli	24. Juli	25. Juli	26. Juli
Hieren	+2,03	+2,03	+2,03	-
Hieren	+1,36	+1,36	+1,36	-
Welfenfelds	+2,38	+2,38	+2,38	-
Welfenfelds	-0,10	-0,10	-0,10	6
Tran	+1,36	+1,36	+1,36	4
Welfenfelds	+2,28	+2,28	+2,28	4
Welfenfelds	-0,73	-0,73	-0,73	1
Welfenfelds	-2,93	-2,93	-2,93	-
Welfenfelds	+2,92	+2,92	+2,92	-

Die (25. Juli).

Welfenfelds	-0,23	Roslag	+0,70
Dresden	-1,63	Barby	+0,70
Welfenfelds	+0,36	Schnebeck	+0,18
Welfenfelds	+1,42	Hagenberg	+0,69

Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft Poststrasse 12. Fernsprecher Nr. 1832, 1833, 1692. Kasse Halle a. S.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen in § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelmeldung schon früher beschlagnahmt wurden. Inwieweit werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung erledigt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW 48, verl. Hedemannstr. 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 (Meldeitag), mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehördenhaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreut oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verkündung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehördenhaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreut oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe anordnen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(Fortsetzung der Bekanntmachung auf der nächsten Seite.)

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) **Meldepflichtig und beschlagnahmt** sind vom festgesetzten Meldeitag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

Klasse	Gegenstand
I. Rohkautschuk usw. (roh und gereinigt; getrennt anzugeben).	
1	Parasorten und Firsi latez.
2	Mittlere Kautschukforten.
3	Geringe Kautschukforten (wie Plake, Djambi, Palembang u. dergl.).
4	Guttapercha.
5	Balata.
6	Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben).
II. Lösungen.	
7	Kautschuklösungen aus 1 bis 3.

b) **Nur Meldepflichtig** sind vom festgesetzten Meldeitag an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

Klasse	Gegenstand
III. Zahngummi.	
8	Fertige Zahngummi und Cofferdam.
IV. Altgummiabfälle.	
9	Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche,
10	Alte Vollreifen mit Stahlband,
11	Alte Vollreifen ohne Stahlband,
12	Luftschläuche, dunkel, schwimmend,
13	Luftschläuche, rot,
14	Luftschläuche, dunkel, nichtschwimmend.
15	Fahrraddecken, auch abgezogen.
16	Gummiabfälle, schwimmend.
17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert.
18	Gummi-schuhabfälle.
19	Anderer Gummiabfälle ohne Einlagen.
20	Gummiabfälle, unfortiert.
V. Regenerate.	
21	Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate.
22	Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate.
23	In anderer Weise präparierte Abfälle.
VI. Gummierte Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke.	
24	Gummierte Mäntelstoffe.
25	Herren-Gummimäntel und -Gummiumhänge.
26	Gummierte Gewebe für Autodecken.

Soweit diese nicht schon nach der Verfügung B. I. 622.4. 15. K. R. A. betr. Vorratserhebung u. Beschlagnahme von Gummibereitungen für Kraftfahrzeuge gemeldet sind.

(Sortierung.)

Klasse	Gegenstand
27	Gummierte Gewebe für Fahrradbeden.
28	Gummierte Gewebe für technische Artikel.
29	Ballontoffe und Fahrzeugstoffe, gummiert.
VII. Fahrrad- und Aeroplan gummi.	
Fahrradbeden (montiert und unmontiert):	
30	a) mit Garantie,
31	b) ohne Garantie.
Fahrradschläuche (montiert und unmontiert):	
32	a) mit Garantie,
33	b) ohne Garantie,
34	Aeroplanradbeden.
35	Aeroplanradschläuche.

VIII. Chirurgische und andere Waren,

nur von Gummiwarenfabriken, -verkaufsgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben:

- Suspensbälle,
- alle Arten Luft- und Wasserkissen,
- Wärmefläschen, Wärmekompressen,
- Eisbeutel,
- 36 Röntgenhandschuhe und -platten,
- Operationschuhe und Operationshandschuhe,
- Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke,
- Fingerlinge,
- Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.),
- Präservatios aus Kautschuk,
- Drainage-, Kompressions- und Irrigatorschläuche,
- Masken aller Art mit Gummipolsterung,
- Gummisauger.

IX. Asbeste.

- 37 Kanarische, russische und südafrikanische Asbeste.
- 38 Spinn- und Rappensaser.
- 39 Asbestmehl oder -pulver.

X. Asbestfabrikate.

- 40 Asbestfäden und -garne.
- 41 Asbestgewebe.
- Asbestpackungen:
- 42 trocken,
- 43 gefettet.
- 44 Asbestartikel mit Gummi- und Messingeinlagen.
- Asbestpappen:
- 45 chemisch rein,
- 46 handelsrein.
- 47 Asbest-Folierchüre.
- 48 Kieselgur-Folierchüre.
- 49 Schiefer-Asbestplatten.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperchaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marine-fiskalischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 - b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 - c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
 - d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebote auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.
- Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.
- Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Anstufspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren als die nachstehend genannten Mengen:

Klasse	Nicht meldepflichtige Menge
1—5	je 1 kg.
6—7	je 10 kg.
8	5 kg.
9—20	100 kg gemischt oder je 50 kg (einzeln).
21—23	je 50 kg.
24—29	je 10 kg.
30—35	je 6 Stück.
37—49	je 50 kg.

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldebchein 3 zu melden.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind unmittelbar gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Verwendung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuchs sowie die Verrichtung des Betriebs zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion V. 1, Berlin SW 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzutretenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, umgehend einzufordern.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldeböcheine zu erfolgen, für die Vorbrude in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgebrudten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzungswerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldebchein 3 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebettel sind an die **Kautschuk-Meldestelle** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Kautschukmeldestelle aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Magdeburg, den 25. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker,
General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.